



Satzung Bürgerverein Kreuzberg e.V.

Neufassung nach Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 18.09.2017

§1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Kreuzberg“ e.V.

Er hat seinen Sitz in 51688 Wipperfürth-Kreuzberg.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wipperfürth einzutragen.

§2 Zweck und Aufgaben:

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, insbesondere durch die Pflege und Unterhaltung öffentlicher Ruheplätze (Ruhebänke) und Spazierwege in den Ortschaften: Kreuzberg, Kupferberg, Hohl, Engsfeld, Nd.-Engsfeld, Engsfeld, Dahl, Dörpinghausen, Hammer, Schleise, Halkenberg, Hackenberg, Wasserfuhr, Biesenbach, Vorder- und Hinterwuth, Nieder- u. Oberscheveling, Hungerberg, Ritterlöh, Wiegen, Forste und Erlen, sowie durch die Vertretung der öffentlichen Belange ihrer Mitglieder und der übrigen Dorfgemeinschaft gegenüber allen Institutionen.

§3 Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede Person werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Mit der Entrichtung des Beitrages wird die Satzung des Vereins anerkannt. Bei Austritt eines Mitgliedes hat dasselbe kein Anrecht auf das Eigentum des Vereins. Ist ein Mitglied mit dem Beitrag eines Jahres mehr als 3 Monate in Verzug, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§4 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) erweiterter Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Vorsitzender

Schriftführer/Pressewart

Kassierer

Die Vorstandmitglieder werden für 4 Jahre gewählt.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden Personen:

Anwohner, welche Mitglieder des Bürgervereins sind und in einer der unter §2 genannten Ortschaften wohnen, sind berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und das Vereinsleben aktiv mitzubestimmen. Die Posten der Ortsvertreter müssen nicht ständig besetzt sein und haben keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des geschäftsführenden Vorstands. Sie werden über die Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Der erweiterte Vorstand ist auf maximal 4 Ortsvertreter begrenzt.

Der 1., 2. oder 3. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Jahreshauptversammlung. Jeder von Ihnen vertritt mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein nach außen. (Gesetzlichen Vertretung gem. §26BGB).

Alle Ämter sind ehrenamtlich. Die notwendigen Barauslagen werden aus der Vereinskasse ersetzt.

§5 Bestreitung der entstehenden Kosten:

Die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins ist aus den jeweiligen Mitteln des Vereins zu bestreiten. Eine Darlehnsaufnahme ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um einen Grundstückserwerb handelt.

Die Vereinsmittel sind zu bilden aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen
- b) etwaigen freiwilligen Beiträgen, Spenden und Zuwendungen

§6 Jahreshauptversammlung:

Alljährlich im Frühjahr findet die Jahreshauptversammlung statt. Vor ihr sind alle Rechnungen und Belege durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die von der vorangegangenen Jahreshauptversammlung gewählt worden sind. Jedes Mitglied hat bei allen Versammlungen eine Stimme (Vertretungen durch Vollmacht ist nicht zulässig).

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt über die Veröffentlichung im Kreuzberg Journal, als auch über die vereinseigene Homepage.

In der Tagesordnung muss enthalten sein:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Verschiedenes

§7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe des zu behandelnden Punktes durch den geschäftsführenden Vorstand zu jeder Zeit einberufen werden. Die Einberufung einer Versammlung muss dann erfolgen, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich darum ersuchen und den Punkt der Beratung genau bezeichnen.

§8 Satzungsänderung:

Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der die Änderung als Punkt der Tagesordnung bei der Einberufung vorgesehen ist, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen vorgenommen werden.

§9 Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung entscheiden. Der Antrag auf Auflösung muss bei der Berufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung als Gegenstand derselben bezeichnet werden. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund der obengenannten Bestimmung nicht beschlussfähig, so ist eine 2. Mitgliederversammlung mindestens 14. Tage danach mit einem gleichen Punkt der Tagesordnung einzuberufen, in der die einfache Mehrheit der Anwesenden die Auflösung des Vereins beschließen kann.

§ 10 Eigentum nach Auflösung:

Nach beschlossener Auflösung bestimmt die Auflösungsversammlung über das etwa noch vorhandene bewegliche bzw. unbewegliche Vermögen zu einem gemeinnützigen Zweck.

Kreuzberg, den 18.09.2017